



Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Amt Süderbrarup
Der Amtsvorsteher
- Hauptamt -
team Allee 22
24392 Süderbrarup

Ansprechpartner Herr Kortüm		
Zimmer 408	4. OG	
☎	(04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
Fax	(04621) 87- 588	
E-Mail pit.kortuem@schleswig-flensburg.de		

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
3-603-PK/115 FNP 51 + B 38

Schleswig,
18. September 2024

Gemeinde Süderbrarup: 51. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbepark Brebel“

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die untere **Denkmalschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Das Plangebiet liegt zu großen Teilen in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein (Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig, Tel.: 04621/387-0, E-Mail: planungskontrolle@alsh.landsh.de) zu beteiligen.

Es wird vorab auf § 15 DschG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Dienstgebäude
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Sprechzeiten
Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Bau-/ Umweltbereich
nur montags
und donnerstags
Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Kfz-Zulassung
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
und Di. 13:30 - 15:30 Uhr
und Do. 13:30 - 16:30 Uhr

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Die untere **Bodenschutzbehörde** hat folgende Anmerkungen:

In der Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde vom 26. Mai.2020 war gefordert, im Umweltbericht einen Bodenmanagementplan zu erstellen (überschlägige Ermittlung der anfallenden Substrate/ Mengen sowie deren vorgesehene Verwertung). Das ist nicht umgesetzt worden und ist daher nachzuliefern.

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

- Der Umweltbericht ist zu ergänzen: Erstellung eines Bodenmanagement-Plans mit Bodenabtrag, Bodenauftrag, Darstellung der einzelnen Bodenmassen für Oberboden, mineralischen Unterboden, torfhaltige Böden. Darstellung der Verwertung der einzelnen genannten Substrate.
Die Daten sind der unteren Bodenschutzbehörde zu übermitteln
- Die in der Begründung formulierten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz sind einzuhalten.

Der Beginn der Erschließungs- bzw. Erdarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 2 Wochen vorher per E-Mail mitzuteilen: anette.jaege@schleswig-flensburg.de

Die untere **Naturschutzbehörde** gibt folgende Hinweise:

Im Plangebiet befinden sich Knicks, welche als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) weder beeinträchtigt noch zerstört werden dürfen. Grundsätzlich ist entlang dieser Knicks mit allen baulichen Anlagen inklusive aller Nebenanlagen ein Mindestabstand von 3,00 m zum Knickwallfuß einzuhalten. Entsprechend wird der Abstandsregelung im Umweltbericht zugestimmt. Es wird jedoch aufgrund des häufigen Konfliktpotentials von Knicks in bebauten Gebieten empfohlen diese zu entwidmen.

An der nördlichen/nord-östlichen Ecke des Teilgebiets „Straßenmeisterei“ (Schnittpunkt Knick K2 und K3) ist mittels Luftaufnahmen ein ca. 10-15m breiter Durchbruch ersichtlich. Dieser ist vermutlich im Zuge der Archäologischen Untersuchungen entstanden. Es liegt bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Genehmigung für den Knickdurchbruch vor. Des Weiteren ist der Knickdurchbruch nicht in den Karten eingetragen und nicht in die Bilanzierung der Knickrodungen der Begründung des F- und B-Plans aufgenommen. Im Zuge des weiteren Verfahrens stehen dementsprechend folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Beibehalten der Planzeichnungen und Ausgleich 1:2 (Neuanlage des Knicks im Bereich des Durchbruchs sowie weiterer Ausgleich an anderer geeigneter Stelle)

- Erhalt des Durchbruchs und Aktualisierung der Planzeichnung. Ausgleich (1:2) an anderer geeigneter Stelle.

Spätestens mit Antragstellung auf Knickrodung ist der beschriebene Teilabschnitt darzustellen.

Im Zuge der weiteren Erschließung des Plangebiets ist die Rodung von ca. 125 m Knick geplant. Der Ausgleich von 250 m Knick ist auf dem Flurstück 115 und 22/11 der Flur 4, Gemarkung und Gemeinde Süderbrarup vorgesehen. Die Genehmigung zur Knickrodung ist separat bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Genehmigung wird grundsätzlich in Aussicht gestellt.

Der Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von 75.196 m² soll über das „ÖFPG, Süderbrarup Süderwiese“, AZ. 661.4.03.115.2008.2 und eine Ausgleichsfläche erbracht werden. Dabei werden 71.083 m² über die Anlage einer Ausgleichsfläche (Flurstück 115 und 22/11 der Flur 4, Gemarkung und Gemeinde Süderbrarup) kompensiert. Weitere 4.053 m² werden über das genannte Ökokonto ausgeglichen. Die verbleibenden 60 m² (Rechenfehler Ausgleichsbilanzierung; Begründung Bebauungsplan Nr. 38 – Kap. 3.4.1, Stand Januar 2024) müssen ebenfalls kompensiert werden! Die Unterlagen sind dementsprechend anzupassen und der unteren Naturschutzbehörde erneut vorzulegen. Der Vertrag über den Erwerb der Ökopunkte muss der unteren Naturschutzbehörde spätestens bis Satzungsbeschluss vorliegen.

Nach Satzungsbeschluss sind die Abgrabungen im Satzungsbereich bereits naturschutzrechtlich berücksichtigt. Zu beachten ist jedoch, dass der potenziell bei Erdarbeiten anfallende Bodenaushub ab einer Menge von 30 m³ nicht ohne Genehmigung über die Baumaßnahmen hinaus in der freien Landschaft gelagert oder andernorts verbracht oder eingearbeitet werden darf. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) stellen u. a. die sonstigen Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt, einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Aufschüttungen bedürfen daher gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 11a LNatSchG einer Genehmigung, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des BNatSchG - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt werden wird. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen der wildlebenden Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Daher wird folgendes vorgeschlagen:

Die fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer hinzuweisen.

Bewirtschaftungsauflagen für die Ausgleichsfläche:

- I. Die Ausgleichsfläche ist mit Baubeginn herzustellen und auf Dauer zu erhalten
- II. Für die Ansaat ist zertifiziertes Regiosaatgut UG 3 „Norddeutsches Tiefland“ zu verwenden.
- III. Beweidung
 - a. Die Beweidung ist an dem Entwicklungsziel auszurichten, so dass der Aufwuchs der Fläche ausgenutzt wird, ohne dass die Grasnarbe wesentlich geschädigt wird.
 - b. Bei Sommerbeweidung von Mai bis Oktober eines Jahres sind die Flächen mit max. 1,5 GVE/ha zu beweiden. In den ersten drei Jahren kann die Besatzdichte zur Ausmagerung auf bis zu 2 GVE/ha erhöht werden.
 - c. Bei ganzjähriger Beweidung ist je nach Aufwuchs eine Beweidung mit 0,5-0,7 GVE/ha zulässig.
 - d. Eine Zufütterung ist nicht zulässig.
- IV. Mahd
 - a. Eine alternative Mahd ist frühestens ab dem 1. Juli eines Jahres möglich.
 - b. Es ist von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite zu mähen, niemals von außen nach innen zum Schutz der Wildtiere.
 - c. Die Mahd ist maximal zweischürig zulässig.
 - d. Eine Kombination aus Mahd und Beweidung ist zulässig.
 - e. Das Mahdgut ist abzufahren. Eine Mulchmahd ist unzulässig.
 - f. Die Mahd ist im Voraus der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- V. Böden und Gewässer
 - a. Alle anderen Maßnahmen zur Grünlandpflege sind ausgeschlossen, d.h. keine Veränderung des Bodenreliefs durch Walzen, Schleppen, Aufschüttung, Abgrabung etc.
 - b. Der Wasserstand darf nicht abgesenkt werden.
 - c. Gewässerunterhaltungsarbeiten dürfen ausschließlich in der Zeit vom 15.08. bis 15.11. im Bedarfsfall durchgeführt werden.
 - d. Jegliche Art von mineralischer und organischer Düngung sowie Kalkung der Fläche sind unzulässig.
 - e. Schädlingsbekämpfungs- und sonstige Pflanzenschutzmittel aller Art dürfen auf den Flächen nicht angewendet werden.

- f. Die Fläche darf nicht umgebrochen werden.

VI. Sonstige Nutzung

- a. Die Nutzung der Fläche zur Lagerung oder zum Abstellen von insbesondere landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen oder zur Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (einschließlich der Lagerung von Mist) sowie ähnliche Handlungen sind unzulässig.
- b. Für den Rückbau und die Neuanlage von baulichen Anlagen (Hochsitze, Wege, Zufahrten, Teiche, Brücken usw.) die nicht durch diese Genehmigung erfasst sind, ist eine schriftliche Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Die Fertigstellung der Einrichtung der Ausgleichsfläche ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen

Seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 38 „Gewerkepark Brebel“ in der Gemeinde Süderbrarup bestehen bezüglich des Entwässerungskonzeptes Bedenken.

Die Entwässerungsplanung sieht vor, dass lediglich 20 % des Niederschlagswasser in Bezug zur Vollversiegelung in den gemeindlichen RW-Kanal abgeleitet werden darf. Der Rest soll nach Möglichkeit versickert werden. Die untersuchten Grundwasserabstände liegen teilweise zwischen 1,20 und 1,5m unter Flur, sodass in diesen Bereichen eine unterirdische Versickerung nicht ordnungsgemäß errichtet werden kann. Da aber ein Versiegelungsgrad von über 80% auf den Grundstücken grundsätzlich möglich ist, wird es in diesen Fällen auch schwer, eine ausreichend dimensionierte Versickerung über Mulden vorzusehen.

Eine Versickerung wird seitens der unteren Wasserbehörde grundsätzlich sehr begrüßt, aber es sind dann auch die dezentralen Räume, durch Beschränkung der max. Versiegelung auf den Grundstücken, oder im öffentlichen Bereich, dafür vorzusehen.

Zur Ableitung auch von normal verschmutztem Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet ist dem Regenrückhaltebecken zusätzlich ein Regenklärbecken zumindest für $Q_{krit.}$ vorzuschalten. Da das Niederschlagswasser im Plangebiet bisher zum Großteil versickern und verdunsten konnte, stellt die Überplanung der Flächen mit einem daraus resultierenden erhöhten Abflussanteil, einen erheblichen Eingriff in den Wasserhaushalt dar. Daher ist die Einleitungsmenge aus den Rückhaltebecken auf max. 5 l/s je Becken zu reduzieren.

Aus **planerischer** Sicht des Kreises wird auf Folgendes hingewiesen:

- Der ursprünglich interkommunale Ansatz wurde seitens des Kreises begrüßt.
Da die aufgeführte Abfrage bei den Nachbargemeinden, die zu einer rein kommunalen Gewerbegebietsentwicklung geführt hat, offenbar bereits vor fünf Jahren durchgeführt

wurde, sollte diese erneuert werden. Gegebenenfalls findet der interkommunale Ansatz mittlerweile (bspw. durch die veränderten Bautätigkeiten, Kommunalwahlen etc.) eine größere Zustimmung.

- Angesichts der derzeitig zurückhaltenden Bautätigkeit wird der Gemeinde nachdrücklich eine in sich tragfähige Teilgebietserschließung empfohlen, um eine nachhaltig bedarfsgerechte Entwicklung zu verfolgen und mögliche ggfs. noch nicht absehbare Folgekosten zu vermeiden.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

gez. Kortüm